



Familienzulage – Das Schiedsgericht wird entscheiden

Per 1.1.2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft getreten. Die bisherigen kantonalen Bestimmungen über den Bezug von Kinderzulagen sind damit weggefallen. Das Familienzulagengesetz regelt, wer zum Bezug der Zulage berechtigt ist. Dies hat in vielen Fällen dazu geführt, dass die gesetzliche Kinder- oder Ausbildungszulage nun nicht mehr vom Bankangestellten Elternteil bezogen werden kann, was bei vielen Bankinstituten zu einem Wegfall der Familienzulage nach Art. 26. VAB geführt hat.

Familienzulage soll Familien unterstützen

Der Schweizerische Bankpersonalverband war anlässlich der VAB-Verhandlungen im November 2008 klar der Auffassung, dass die Inkraftsetzung des Familienzulagengesetzes keine Änderung der Bezugsberechtigung nach VAB bringe, da es Zweck der VAB-Familienzulage ist, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit unterhaltspflichtigen Kindern zu unterstützen. Der Zusammenhang mit dem kantonalen Anspruchsrecht auf Kinderzulage, der 1993 im Art. 26 VAB gemacht wurde, beabsichtigte keine Einschränkung des Anspruchs für Familien mit Kindern. In den meisten Kantonen hatten die Eltern das Recht zu wählen, welcher Elternteil die kantonalen Kinderzulagen beantragen würde. Dies war lediglich eine administrative Handhabung, um die Praxis zu erleichtern.

Keine Einigung mit den Arbeitgebern

Der SBPV versuchte die Arbeitgeber zu überzeugen, ihrer Praxis im Sinne der Einsetzung der Familienzulage gerecht zu werden und diese allen Mitarbeitenden mit Kindern entsprechend auszuzahlen. Er unterbreitete einen Vorschlag für eine neue zeitgerechte Definition der VAB-Familienzulage. Leider war es nicht möglich, eine Einigung zu finden.

Das Schiedsgericht ist einberufen

Der SBPV vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Der Verlust der Familienzulage bedeutet für die Betroffenen einen erheblichen Einkommensverlust, der für sie besonders hart zu spüren ist. Familien sind in der Schweiz die, die am meisten von Armut gefährdet sind. Mit der Erhöhung der Krankenkassenprämien werden manche Eltern den Gürtel noch enger schnallen müssen. Diese Pattsituation kann so nicht akzeptiert werden. Zudem bestätigt ein vom SBPV bestelltes Gutachten dessen Meinung. Aus diesen Gründen hat die Geschäftsleitung des SBPV entschieden, das Schiedsgericht anzurufen.

Weiteres Vorgehen

Beide Parteien werden in den nächsten Tagen ihre Schiedsrichter ernennen. Diese werden den Präsidenten des Schiedsgerichts wählen. Das Schiedsgericht wird dann die Auslegung des Artikels 26 VAB festlegen. Das Urteil des Schiedsgerichts bindet die Parteien. In der Zwischenzeit hoffen wir, dass die Banken, welche 2009 die Familienzulage gemäss alter Praxis ausgerichtet haben, vor dem Entscheid des Schiedsgerichtes nichts ändern werden.

Denise Chervet, Zentralsekretärin SBPV
denise.chervet@sbpv.ch